

## Bei Fehlern haftet die Anwalts-Sozietät

Ein geschädigter Mandant kann Ansprüche gegen gesamte Partnerschaft richten

Von Dr. Ferdinand Graf,  
Anwaltskanzlei Prestmayr & Partner

Die „Vergesellschaftung des Anwaltsstandes“ schreitet fort. Nahezu die Hälfte aller österreichischer Anwälte praktiziert nicht mehr alleine, sondern gemeinsam mit anderen Anwälten. Rechtlich sind diese beruflichen Zusammenschlüsse verschieden gestaltet; es handelt sich entweder um Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder um eingetragene Erwerbsgesellschaften, eine durch das Erwerbsgesellschaftengesetz 1990 neugeschaffene Gesellschaftsform.

Diese berufliche Zusammenarbeit, in welcher rechtlichen Form auch immer, bringt nicht nur Vorteile, es droht auch die Haftung für die durch Kunstfehler anderer Anwälte verursachten Schäden.

Für die Frage der Haftung ist entscheidend, ob der Rechtsuchende, der sich an eine Anwaltskanzlei wendet, einen bestimmten Anwalt oder die Sozietät als solche beauftragen will. Im ersten Fall,

dem Einzelmandat, haftet nur dieser eine Anwalt, im zweiten Fall, dem Gesamtmandat, haften alle Anwälte der Sozietät.

Obwohl die Unterscheidung zwischen Einzel- und Gesamtmandat problematisch sein kann, wird doch die Vermutung für das Gesamtmandat sprechen. Einerseits vermittelt die im Rechtsverkehr als geschlossene Einheit auftretende Sozietät den Eindruck, daß sie als solche Mandate übernimmt, und andererseits liegt die Erteilung eines Gesamtmandates auch im Interesse des Mandanten. Er kann darauf vertrauen, daß in einer größeren, arbeitsteilig organisierten Sozietät Spezialisten seinen Fall bearbeiten. Er weiß, daß für Vertretung gesorgt ist, falls „sein“ Anwalt krank oder verhindert ist. Er profitiert davon, daß hinter „seinem“ Anwalt das Know-how und die Erfahrung der gesamten Sozietät stehen.

Ein Gesamtmandat — im Gegensatz zum bloßen Einzelmandat — bindet alle

Mitglieder der Anwaltsgemeinschaft. Sie haften für die Erfüllung des Auftrags als Solidarschuldnern, das heißt, der Mandant kann die Erfüllung von jedem einzelnen verlangen. Ebenso — und dies ist der praktisch relevante Fall — haften alle Partner im Schadensfall für den Klienten verursachten Schaden. Der geschädigte Mandant kann einen, mehrere oder alle Partner klagen; er kann von jedem einzelnen — insgesamt aber natürlich nur einmal — Ersatz seines Schadens verlangen. Dies gilt für Anwaltsgemeinschaften in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ebenso wie für eingetragene Erwerbsgesellschaften.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat bereits vor mehr als zwanzig Jahren ausgesprochen, daß dem Recht der zur Sozietät verbundenen Anwälte, dem Mandanten gegenüber als Einheit, als die „Sozietät“ aufzutreten, die Pflicht gegenübersteht, ihm gegebenenfalls auch als „Sozietät“ zu haften. Für Österreich kann nichts anderes gelten.

## 2000 Verbesserungsvorschläge

Projekt „Verwaltungsmanagement“ in den Ministerien

Im Zuge des Reformprojektes „Verwaltungsmanagement“, das im Mai 1988 von der Bundesregierung beschlossen wurde und bis zum Ende dieser Legislaturperiode befristet ist, soll eine breite Überprüfung der Aufgabenstellungen der öffentlichen Verwaltung, ihrer Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufe stattfinden. Erklärtes Ziel ist eine zweckmäßiger, bürgernahe und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung.

In einer ersten Phase haben externe Betriebsberatungsunternehmen sämtliche Ministerien analysiert und rund 2000 Verbesserungsvorschläge erarbeitet, von denen bereits mehr als die Hälfte umgesetzt wurden.

Wie das Bundesministerium für Föderalismus und Verwaltungsreform dazu mitteilt, hätten sich die bisherigen Vorschläge nicht bloß auf „Personaleinsparungen, Personalumschichtungen und Strukturänderungen“ („Staatsbürger“ vom 16. Oktober, „Was müssen die Prüfer wissen“) beschränkt. Vielmehr

wurden sieben Projektgruppen eingerichtet, die in ressortübergreifenden Vertiefungsstudien — viele Probleme sind nicht ressortspezifisch — Lösungen erarbeiteten.

Die jeweiligen Beratungsfirmen wurden gemeinsam von den Ressortleitungen und dem Leitungsstab, der das Gesamtprojekt koordiniert, ausgewählt und die von der Beratungsfirma zu erbringenden Leistungen definiert. Auch ein Anforderungsprofil an die Beratungsfirmen (fachliche und methodische Leistungsfähigkeit, notwendige Anzahl von Mitarbeitern) wurde erstellt.

Seit 1988 hat man laut Ministerium rund 74 Mill. S für das Projekt „Verwaltungsmanagement“ aufgewendet. Lege man Arbeitsplatzkosten von durchschnittlich 500.000 S zugrunde, entspreche dies den Arbeitsplatzkosten von 148 Planstellen. Demgegenüber stehen alleine Einsparungen von 671 Planstellen im Jahr 1993 und damit 335 Mill. S, die u. a. auf das „Verwaltungsmanagement“ zurückzuführen seien.